

259 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

18. 11. 1966

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom, mit dem weitere Überschreitungen der Ansätze des Bundesfinanzgesetzes 1966 genehmigt werden (5. Budgetüberschreitungsgesetz 1966)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Für verschiedene Maßnahmen werden Überschreitungen folgender Ausgabenansätze der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1966, BGBl. Nr. 87, genehmigt:

Kapitel	Titel	§	Ansatz des Geldvoranschlagess bzw. Unter teilung	Ansatzbezeichnung	Schilling
12	3	6	4a	Allgemeinbildendes Pflichtschulwesen; Investitionsförderung ..	1,000.000
12	3	10	4a	Bundeskvikte und Internate; Investitionsförderung	2,100.000
13	3	—	3	Musealwesen; Anlagen	2,000.000
13	3	—	5a	Musealwesen; Sonstige Aufwandskredite	1,000.000
15	3	1	1	Produktive Arbeitslosenfürsorge	2,000.000
15	7	7	2a	Volksgesundheit; Zivilschutz; Förderungszuwendung	400.000
18	3	2	2	Bundesdarlehen an Unternehmungen, an denen der Bund beteiligt ist; Sonstige Unternehmungen	4,677.600
18	3	2	2	Bundesdarlehen an Unternehmungen, an denen der Bund beteiligt ist; Sonstige Unternehmungen	60,053.000
18	3	4	—	Übrige Bundesdarlehen	
18	24	3	—	Beiträge zu Atomprojekten	15,515.000
19	1a	—	4	Land- und Forstwirtschaft; Zivilschutz; Sonstige Aufwandskredite	329.000
19	2	4	2	Bundesgärten; Anlagen	545.000
19	4	1	Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten:		
		1	Sachlicher Verwaltungsaufwand	282.000	
		2	Anlagen	1,088.000	
		4	Sonstige Aufwandskredite	340.000	
19	4	2	Landwirtschaftliche Bundesversuchsanstalten:		
		1	Sachlicher Verwaltungsaufwand	625.000	
		2	Anlagen	3,120.000	
		3	Sonstige Aufwandskredite	1,190.000	
19	4	4	2	Bundesinstitut für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft; Anlagen	75.000
19	4	5	2	Bundeslehr- und Versuchsanstalten für Milchwirtschaft; Anlagen	150.000
19	4	9	1	Wasserbauliche Bundesversuchsanstalten; Sachlicher Verwaltungsaufwand	60.000
21	3a	6	—	Ausarbeitung bundeseinheitlicher Richtlinien für den Schutzausbau; Forschungsaufträge, Überprüfung der bestehenden Luftschutzzäume	200.000

Kapitel	Titel	§	Ansatz des Geld- voranschla- ges bzw. Unter- teilung	Ansatzbezeichnung	Schilling
24	2	1	1	Förderung der Schifffahrt; Förderungszuwendung	1,280.328
24	5	3	1	Elektrizitätswirtschaft; Zivilschutz; Aufwandskredite	100.000
29	1			Österreichische Bundesbahnen:	
		1	2a	Betriebsausgaben; Anlagen	258.694
		2	3	Außerordentliche Gebarung; Fahrpark und sonstige Investitionen	1,371.938
				Insgesamt...	99,760.560

§ 2. Die Bedeckung der im § 1 genehmigten Überschreitungen ist durch Ausgabenrückstellungen beziehungsweise Mehreinnahmen bei den folgenden Ansätzen sicherzustellen:

Kapitel	Titel	§	Ansatz des Geld- voranschla- ges bzw. Unter- teilung	Ansatzbezeichnung	Schilling
a) Ausgabenrückstellungen					
9	1	3		Bundesministerium für Inneres; Zivilschutz:	
		1	1	Anlagen	629.000
			2	Förderungszuwendung	400.000
12	1	1	5	Hochschulen; Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen)	3,000.000
12	3	4	4a	Gewerbliches Bildungswesen; Investitionsförderung	2,100.000
15	3	1	1	Produktive Arbeitslosenfürsorge	358.012
15	3	3	1	Arbeitslosengeld	2,000.000
18	1	1	4	Entschädigungen	14,970.000
18	1	2a	1	Leistungen für Miteigentumsanteile bei Flughafenbetriebsgesellschaften (Treuhandvermögen); Beitragsleistungen	545.000
18	2	2	—	Kassenverwaltung; Staatlicher Postscheckverkehr	1,000.000
18	3a	—		Bezugsvorschüsse (Hoheitsverwaltung):	
		9	—	Inneres	4,177.600
		10	—	Justiz	500.000
18	14	8	1	Zuschuß an verstaatlichte Unternehmungen nach dem 1. Verstaatlichungsgesetz (ohne Banken); Erste DDSG	1,280.328
19	8b	3	—	Maßnahmen gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes; Sonstige Aufwandskredite	7,475.000
28	1	1	2d	Post- und Telegraphenanstalt; Betriebsausgaben; Förderungsausgaben (Vermögensgebarung)	10,053.000
29	1	1	2d	Österreichische Bundesbahnen; Betriebsausgaben; Förderungsausgaben (Vermögensgebarung)	50,000.000
b) Mehreinnahmen					
Anleihengebarung; Erlös aus Kreditoperationen					1,272.620
				Insgesamt...	99,760.560

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist unbeschadet der Befugnis der obersten Organe zum Vollzug der einzelnen Ausgaben innerhalb ihres Teilveranschla-
ges der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Von den Ressorts wurden weitere Jahreskreditüberschreitungsanträge vorgelegt, deren Genehmigung zum größten Teil zwangsläufiger oder unabweislicher Natur ist, die aber nach den Bestimmungen des Bundesfinanzgesetzes 1966 durch den Bundesminister für Finanzen nicht erfolgen kann. Die Überschreitungen bedürfen daher nach der Rechtslage der Genehmigung durch den Nationalrat in Form eines Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 42 Absatz 5 und Artikels 51 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes mit den dazugehörigen Erläuternden Bemerkungen trägt den gegebenen Tatsachen und Erfordernissen Rechnung.

Die Bedeckung der einzelnen Überschreitungsbeträge ist gegeben, so daß eine zusätzliche Belastung des Bundeshaushaltes nicht eintritt.

Zu den einzelnen Überschreitungsbeträgen ist zu bemerken:

Kapitel 12 Titel 3 § 6 „Allgemeinbildendes Pflichtschulwesen“ Unterteilung 4 a „Investitionsförderung“:

Die bei der Unterteilung 4 a vorgesehenen Mittel dienen zur Gewährung von Baukostenzuschüssen für Schülerheime und sonstige Einrichtungen für schulische Zwecke. Aus dem gegenständlichen Überschreitungsbetrag soll in erster Linie ein Zuschuß für den Ausbau eines Heimes in Wien XIX gewährt werden, in dem schulpflichtige gehirngeschädigte Knaben und Mädchen soweit angelernt werden, daß sie zukünftig für ihren Lebensunterhalt zumindest beitragen können. Da für diese Zwecke in ausreichendem Maße öffentliche Einrichtungen nicht zur Verfügung stehen, ist dieses Vorhaben besonders berücksichtigungswürdig. Die Bedeckung für die Mehrausgaben kann durch Ausgabenrückstellungen bei Kapitel 18 Titel 2 § 2 gefunden werden.

Kapitel 12 Titel 3 § 10 „Bundeskvikte und Internate“ Unterteilung 4 a „Investitionsförderung“:

Zur Förderung des gewerblichen Bildungswesens ist die Einrichtung von Internaten für Schüler der gewerblichen Schulen besonders vordringlich. Dieser Notwendigkeit soll durch

eine stärkere Förderung des privaten Internatswesens in Form von Baukostenzuschüssen und durch Umreihung der die gewerblichen Schulen betreffenden Förderungsprojekte Rechnung getragen werden. Dies bedingt Mehrausgaben von 2,100.000 S bei Kapitel 12 Titel 3 § 10 Unterteilung 4 a, wo die Baukostenzuschüsse für Internate zu verrechnen sind, und die Rückstellung eines gleichhohen Ausgabenbetrages bei Kapitel 12 Titel 3 § 4 „Gewerbliches Bildungswesen“ Unterteilung 4 a „Investitionsförderung“, wo die sonstigen Baukostenzuschüsse veranschlagt sind.

Kapitel 13 Titel 3 „Musealwesen“:

Die veranschlagten Mittel für Anschaffungen von Sammlungsobjekten und Einrichtungen für die Werkstätten bei der Unterteilung 3 „Anlagen“, weiters für den wissenschaftlichen Betrieb, für die Herstellung wissenschaftlicher Publikationen und für Sonderausstellungen bei der Unterteilung 5 a „Sonstige Aufwandskredite“ erwiesen sich im Laufe des Jahres als nicht ausreichend. Durch die zusätzliche Bereitstellung von 2,000.000 S beziehungsweise 1,000.000 S bei diesen Ansätzen gegen Ausgabenrückstellungen von insgesamt 3,000.000 S bei Kapitel 12 Titel 1 § 1 Unterteilung 5 können die aufgetretenen Schwierigkeiten, insbesondere beim Ausbau der Sammlungen und beim Werkstättenbetrieb, vermieden werden.

Kapitel 15 Titel 3 § 1 Unterteilung 1 „Produktive Arbeitslosenfürsorge“:

Es muß damit gerechnet werden, daß die im Voranschlag 1966 vorgesehenen 66 Millionen Schilling durch eine Reihe von Betriebsstützungen, darunter auch für die Arland-Pacht- und Betriebsges. m. b. H., um 2 Millionen Schilling überschritten werden. Die Bedeckung dieser Mehrausgaben kann in einer Ausgabenersparung bei Kapitel 15 Titel 3 § 3 Unterteilung 1 gefunden werden.

Kapitel 15 Titel 7 „Volksgesundheit“ § 7 „Zivilschutz“ Unterteilung 2a „Förderungszuwendung“:

Im Voranschlag 1966 sind ebenso wie in den Vorjahren die Mittel für den Zivilschutz zentral

beim Bundesministerium für Inneres, und zwar bei Kapitel 9 Titel 1 § 3, vorgesehen. Im Bundesfinanzgesetz ist aber in einer Fußnote zu diesem Ansatz vermerkt, daß die Ausgaben aus diesen Mitteln nach Genehmigung der erforderlichen finanziellen Ausgleiche bei den zuständigen Ressorts zu verrechnen sind.

Im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung sollen die Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz und der Arbeiter-Samariter-Bund durch Subventionen in die Lage versetzt werden, die Erste Hilfe-Stationen durch Anschaffung von Trinkwasserfiltergeräten, Notstromaggregaten und ähnlichem weiter auszustalten. Die Bedeckung für die dadurch bei Kapitel 15 Titel 7 § 7 Unterteilung 2 a anfallenden Ausgaben von 400.000 S wird durch eine gleich hohe Ausgabenrückstellung bei Kapitel 9 Titel 1 § 3 Unterteilung 2 gefunden.

Kapitel 18 Titel 3 § 2 „Bundesdarlehen an Unternehmungen, an denen der Bund beteiligt ist“ Unterteilung 2 „Sonstige Unternehmungen“:

Zur Beschaffung von Wohnraum für Bundesbedienstete im Bereich der Bundesministerien für Inneres und Justiz sollen über Antrag der Ressorts, wie in den Vorjahren, Ersparungen aus Mitteln für Bezugsvorschüsse, die durch eine straffe Bewirtschaftung und Überprüfung der Ansuchen erzielt worden sind, Darlehen an eine gemeinnützige Wohnbaugesellschaft für die Beistellung ressortgebundener Naturalwohnungen gegeben werden. Die Zurverfügungstellung dieser Mittel wird eine wesentliche Einsparung von Trennungsgebühren und Trennungszuschüssen zur Folge haben und auch die Besetzung frei werdender Dienstposten im Bereich der Justizverwaltung, der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei wesentlich erleichtern. Die durch die Bereitstellung der Darlehen bedingte Jahreskreditüberschreitung von 4.677.600 S findet ihre Bedeckung in Ausgabenersparungen bei Kapitel 18 Titel 3 a, und zwar § 9 „Inneres“ (4.177.600 S) und § 10 „Justiz“ (500.000 S).

Kapitel 18 Titel 3 „Bundesdarlehen“:

Die Republik Österreich gewährt für die Finanzierung von Wohnbauten, die der Unterbringung von Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung dienen, laufend Darlehen. Diese Darlehensgewährungen finden ihre endgültige Verrechnung bei Kapitel 18 „Kassenverwaltung“. Die unmittelbare Auszahlung der einzelnen Darlehensteilbeträge an jene verschiedenen gemeinnützigen Bauträger, die die Bauvorhaben ausführen, besorgt jedoch nicht das Bundesministerium für Finanzen, sondern aus Gründen der Zweckmäßigkeit das Bundesministerium für

Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen beziehungsweise Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung. Diesem Ressort stehen die erforderlichen Mittel im Bundesvoranschlag 1966 bei Ausgabenkapitel 29/1/1 Ansatz des Geldvoranschlages 2 b beziehungsweise Kapitel 28/1/1 Ansatz des Geldvoranschlages 2 d zur Verfügung. Erst nach Ablauf des Finanzjahres werden jeweils die ausgezahlten Beträge auf Kapitel 18 überrechnet, wo sich bei den entsprechenden Ansätzen naturgemäß Überschreitungen ergeben. Diese finden jedoch ihre Bedeckung in den bei Kapitel 29 beziehungsweise Kapitel 28 veranschlagten Beträgen. Die Überschreitungen sind daher nur formell, da sie lediglich aus buchhalterisch erforderlichen Umbuchungsvorgängen entstehen.

Die für den oben bezeichneten Zweck im Jahre 1966 bereits ausgezahlten Darlehensbeträge einschließlich der bis Jahresende noch zu erwartenden Auszahlungen betragen

Millionen Schilling

im Bereich der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen	rund 50
im Bereich der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung	rund 10.053
	somit insgesamt... 60.053

Dieser zu erwartende Gesamtbetrag ist je nachdem, ob der Bund an dem Darlehensnehmer als Gesellschafter beziehungsweise Genossenschafter beteiligt ist oder nicht, endgültig bei Ausgabenkapitel 18 Titel 3 § 2 Unterteilung 2, wenn eine Bundesbeteiligung an der Gesellschaft (Genossenschaft) besteht, oder bei Ausgabenkapitel 18 Titel 3 § 4, wenn keine Bundesbeteiligung besteht, zu verrechnen. Eine Aufgliederung des Betrages von 60.053 Millionen Schilling auf diese beiden Ansätze ist zur Zeit noch nicht möglich, da die Generaldirektionen hinsichtlich der noch zu überweisenden Mittel die Aufteilung nach den beiden Darlehensnehmergruppen derzeit noch nicht durchführen können.

Kapitel 18 Titel 24 § 3 „Beiträge zu Atomprojekten“:

Die Betriebskosten der Österreichischen Stüdiengesellschaft für Atomenergie (ÖSGAE), an der der Bund mit rund 50,47 Prozent beteiligt ist, werden auf Grund entsprechender Verträge zum Großteil vom Bundesministerium für Finanzen getragen. Als Gegenleistung hiefür räume die Gesellschaft dem Bundesministerium für Unterricht das Recht ein, die Forschungseinrichtungen der ÖSGAE für die Ausbildung von Studierenden an österreichischen Hochschulen zu benutzen. In Entsprechung dieser Vereinbarung ist es erforderlich, für die Betriebskosten

der ÖSGAE noch einen Betrag von 15,515.000 S zur Verfügung zu stellen. Die Bedeckung für diese Mehrausgaben kann durch Ausgabenersparungen bei Kapitel 18 Titel 1 § 1 Unterteilung 4 mit 14,970.000 S und bei Kapitel 18 Titel 1 § 2 a. Unterteilung 1 mit 545.000 S gefunden werden.

**Kapitel 19 „Land- und Forstwirtschaft“
Titel 1 a „Zivilschutz“ Unterteilung 4
„Sonstige Aufwandskredite“:**

Allgemeine Ausführungen siehe Kapitel 15 Titel 7.

Im Rahmen der für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bereitzustellenden Mittel sollen insbesondere für die Veterinärverwaltung Lehrmaterialien, Bücher und Fachzeitschriften angekauft und die Betriebskosten für die Zivilschutz-Veterinäreinsatzfahrzeuge bedeckt werden. In der Wasserwirtschaft ist beabsichtigt, Kleingeräte und Fachzeitschriften anzuschaffen. Außerdem sollen Flutwellenberechnungen und Modellversuche auf dem Gebiet der Staubeckenkontrolle durchgeführt werden. Die Bedeckung für die dadurch bei Kapitel 19 Titel 1 a Unterteilung 4 anfallenden Ausgaben von 329.000 S wird durch eine gleichhohe Ausgabenrückstellung bei Kapitel 9 Titel 1 § 3 Unterteilung 1 gefunden.

**Kapitel 19 Titel 2 § 4 „Bundesgärten“ und
Titel 4 „Land- und forstwirtschaftliche
Bundesanstalten“:**

Im Rahmen des Grünen Planes sind im Budget 1966 bei Kapitel 19 Titel 8 b „Maßnahmen gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes“ § 3 „Sonstige Aufwandskredite“ Mittel für das Forschungs- und Versuchswesen vorgesehen. Die in den Vorjahren bei den gleichen Ansätzen vorgesehen gewesenen Mittel wurden einzeln, zum Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zählenden Anstalten und Betrieben im Wege von Jahreskreditüberschreitungen für „außerordentliche Forschungs- und Versuchsprogramme“ zur Verfügung gestellt. Mit Hilfe der gegenständlichen Mittel soll das landwirtschaftliche Versuchs- und angewandte Forschungswesen intensiviert und auf eine breitere Basis gestellt werden.

Das Hauptgewicht des landwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungswesens liegt, abgesehen von der Hochschule für Bodenkultur, bei den dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstehenden landwirtschaftlichen Bundesversuchsanstalten, landwirtschaftlichen Bundeslehr- und Versuchsanstalten und sonstigen Instituten, weil dort das für exakte wissenschaftliche Arbeit erforderliche geschulte Fachpersonal vorhanden ist. Die von den einzelnen Bundesanstalten für 1966 vorgelegten Forschungsprogramme wurden nach Beurteilung durch die

zuständigen Fachabteilungen in Fachkommisionssitzungen einer eingehenden Prüfung unterzogen. Dadurch erscheint nicht nur eine Koordinierung der Arbeiten gewährleistet, sondern wird durch die bei dieser Gelegenheit erfolgenden Kontaktnahme zwischen Wissenschaft und Praxis auch eine möglichst praxisnahe Problemstellung gesichert. Bei diesen Programmen handelt es sich fast durchwegs um die Fortführung von bereits in den Vorjahren begonnenen Arbeiten.

Die im § 1 des 5. Budgetüberschreitungsgesetzes ausgewiesenen Überschreitungsbeträge von insgesamt 7,475.000 S werden durch gleichhohe Ausgabenrückstellungen bei Kapitel 19 Titel 8 b § 3 bedeckt.

**Kapitel 21 „Bauten“ Titel 3 a „Zivilschutz“
§ 6 „Ausarbeitung bundeseinheitlicher
Richtlinien für den Schutzraumbau; For-
schungsaufträge, Überprüfung der bestehen-
den Luftschutzräume“:**

Allgemeine Ausführungen siehe Kapitel 15 Titel 7.

Im Bereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik sollen die Arbeiten an den Technischen Richtlinien für den Schutzraumbau fortgesetzt werden. Weiters ist die Vergabe von Forschungsaufträgen vorgesehen. Die Bedeckung für die dadurch bei Kapitel 21 Titel 3 a § 6 anfallenden Ausgaben von 200.000 S wird durch eine gleichhohe Ausgabenrückstellung bei Kapitel 9 Titel 1 § 3 Unterteilung 1 gefunden.

**Kapitel 24 Titel 2 § 1 „Förderung der Schifffahrt“ Unterteilung 1 „Förderungszuwen-
dung“:**

Im Bundesvoranschlag 1966 ist der Ansatz Kapitel 18 Titel 14 § 8 „Zuschuß an verstaatlichte Unternehmungen nach dem 1. Verstaatlichungsgesetz (ohne Banken)“ Unterteilung 1 „Erste DDSG“ mit einem Betrag von 10.440 Millionen Schilling dotiert, da auch in den Vorjahren bei diesem Kapitel des Finanzministeriums jeweils ein Zuschuß an die Erste Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft für Pensionszuschüsse an die Altpensionisten und für die Verlustabdeckung aus der Personenschiffahrt der Gesellschaft vorgesehen war. Im Zuge der Errichtung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen wurde dieses Ministerium als zuständig für die Gewährung dieses Zuschusses angesehen und dafür bei Kapitel 24 Titel 2 § 1 Unterteilung 1 eine Verrechnungspost 30 „Zuschuß an die DDSG“ vorgesehen. Zur Durchführung dieses im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1966, BGBI. Nr. 87, neu geregelten Anweisungsrechtes ist es erforderlich, den bei Kapitel 18 Titel 14 § 8 Unterteilung 1 verbliebenen Restbetrag von 1,280.328 S im Wege eines finanziellen Ausgleiches auf Kapitel 24 Titel 2

§ 1 Unterteilung 1 zu übertragen. Die dadurch bei dem letztgenannten Ansatz eintretende Überschreitung findet ihre Bedeckung durch die Ausgabenbindung des Restbetrages bei Kapitel 18 Titel 14 § 8 Unterteilung 1.

**Kapitel 24 Titel 5 „Elektrizitätswirtschaft“
§ 3 „Zivilschutz“ Unterteilung 1 „Aufwandskredite“:**

Allgemeine Ausführungen siehe Kapitel 15 Titel 7.

Im Rahmen der für das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vorgesehenen Mittel sollen die Untersuchungen und Berechnungen über die Sicherungen gegen Flutwellen fortgesetzt werden. Die Bedeckung für die dadurch bei Kapitel 24 Titel 5 § 3 Unterteilung 1 anfallenden Ausgaben von 100.000 S wird durch eine gleichhohe Ausgabenrückstellung bei Kapitel 9 Titel 1 § 3 Unterteilung 1 gefunden.

Kapitel 29 Titel 1 „Österreichische Bundesbahnen“ § 1 „Betriebsausgaben“ Ansatz des Geldvoranschlages 2 a „Anlagen“ und § 2 „Außerordentliche Gebarung“ Unterteilung 3 „Fahrpark und sonstige Investitionen“:

Zur Bekämpfung der Winterarbeitslosigkeit sind vom Bundesministerium für soziale Verwaltung anfangs des Jahres 1966 Beiträge der Produktiven Arbeitslosenfürsorge (PAF) für Arbeiter der Österreichischen Bundesbahnen gewährt worden.

Die PAF-Mittel sind im Bundesvoranschlag 1966 bei Kapitel 15/3/1/1 vorgesehen. Deren Bereitstellung für den angegebenen Zweck bedingt Jahreskreditüberschreitungen von 258.694 S bei Kapitel 29 Titel 1 § 1 Ansatz des Geldvoranschlages 2 a und von 99.318 S bei Kapitel 29 Titel 1 § 2 Unterteilung 3. Die Bedeckung dieser Jahreskreditüberschreitungen von insgesamt 358.012 S wird durch die Zurückstellung gleichhoher Ausgaben bei Kapitel 15/3/1/1 gefunden.

Kapitel 29 Titel 1 „Österreichische Bundesbahnen“ § 2 „Außerordentliche Gebarung“ Unterteilung 3 „Fahrpark und sonstige Investitionen“:

Für den Wiederaufbau kriegszerstörter bahnneigener Wohnobjekte werden vom Wohnhaus-Wiederaufbaufonds Darlehen aufgenommen. Die für die Österreichischen Bundesbahnen aufgenommenen Darlehen begründen eine Finanzschuld des Bundes und werden in der Anlehensgebarung des Bundes vereinnahmt. Die ausgenützten Darlehensteilbeträge belasten die Bundesrechnung bei Kapitel 29 Titel 1 § 2 Unterteilung 3 Post 115. Nach Maßgabe der Darlehensausnutzung für die Objekte Wiener Neustadt, Neunkirchner Straße 51 bis 53, Wien XXII, Stadlauer Straße 23 bis 25, und Wörgl, Angatherweg, tritt bei dem vorgenannten Ansatz eine Jahreskreditüberschreitung von 1.272.620 S ein, deren Bedeckung in gleichhohen Einnahmen aus den Darlehen des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds gefunden wird.